

Beschlussantrag **zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19. Mai 2025**

beantragt und eingereicht durch den Gemeinderat

Aufhebung des Interessenbekundungsverfahrens zum Betrieb der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft

Erläuterungen:

Nach sorgfältiger Abwägung werden die Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft belassen – und zwar nicht nur aus inhaltlichen, sondern vor allem aus finanziellen Gründen.

1. Transparenz und Kontrolle der Kosten

In kommunaler Trägerschaft behält die Gemeinde die volle Kontrolle über Personalplanung, Haushaltsmittel und Investitionen. Bei freien Trägern muss die Gemeinde Zuschüsse zahlen – ohne direkten Einfluss auf die Kostenentwicklung. Die Erfahrung zeigt: Diese Zuschüsse steigen jährlich, teils überproportional, weil freie Träger tarifliche Anpassungen, Sachkostensteigerungen und Verwaltungsaufwand geltend machen. In Zahlen bedeutet das oft: Die jährlichen Betriebskosten steigen schneller, als wenn die Einrichtungen in kommunaler Verantwortung geführt werden.

2. Folgekosten durch Vertragsbindungen

Verträge mit freien Trägern sind meist langfristig und enthalten Kostensteigerungsklauseln. Die Gemeinde bindet sich damit dauerhaft an steigende Zahlungen, ohne flexibel reagieren zu können. Zudem sind Investitionen in Gebäude und Ausstattung häufig weiter von der Kommune zu tragen – obwohl der Betrieb ausgelagert ist. Das heißt: Die Kommune zahlt doppelt – Zuschüsse für den Betrieb und oft auch für den Gebäudeunterhalt.

3. Personalbindung und Wirtschaftlichkeit

Als Kommune können wir Personal strategisch einsetzen – auch gemeindeübergreifend oder einrichtungsübergreifend. Das erlaubt der Gemeinde eine effizientere Personaleinsatzplanung und reduziert Ausfallkosten. Bei freien Trägern hat die Gemeinde darauf keinen Zugriff. Außerdem erhält die Gemeinde als Kommune auch Zuweisungen und Fördermittel, die zweckgebunden an die Trägerschaft sind. Diese Mittel entfallen ganz oder teilweise, wenn die Gemeinde den Betrieb abgibt.

4. Langfristige Haushaltsstabilität

Freie Trägerschaften wirken kurzfristig wie eine Entlastung – etwa bei der Personalverwaltung. Aber mittel- und langfristig zahlt die Gemeinde mehr, verlieren finanzielle Steuerungsmöglichkeiten und stehen bei Engpässen als „letzter Zahler“ trotzdem wieder in der Pflicht.

Beschluss-Nr. 29/05/25

Der Gemeinderat beschließt, den Beschluss-Nr. 48/06/24 aus der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2024 zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zum Betrieb der Kindertagesstätten in freie Trägerschaft aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl Mitglieder des Gemeinderats: 14 + 1

davon anwesend: 14 + 1

Ja-Stimmen: 13 + 1

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung:

Auf Grund § 20 Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs.GVBl.S.62), in der jeweils gültigen Fassung, haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder beratend noch abstimmend mitgewirkt:

Bianka Smykalla
Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Leutersdorf erfolgte am: **20.05.2025**

Der Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet erscheint im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Leutersdorf am: **27.06.2025**